

URNr. S 1080/2010

vom: 29.06.2010

S.

BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 181 AKT-GESETZ

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes bescheinige ich hiermit, daß

- a) der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der Firma
Singulus Technologies Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Kahl am Main
die durch meine Urkunde vom 29.06.2010, URNr. S 1079/2010, geänderten Bestimmungen der Satzung enthält und daß diese mit dem dort enthaltenen Beschluß über die Änderung der Satzung übereinstimmen,
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Demnach hat die Satzung nach Eintragung der beschlossenen Änderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Alzenau, den neunundzwanzigsten Juni zweitausendzehn.



(Dr. Bleifuß)
Notar

S A T Z U N G
d e r
Singulus Technologies Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Singulus Technologies Aktiengesellschaft.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Kahl/Main.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen zur Herstellung von optischen Speichermedien und von Maschinen für die Solarindustrie oder sonstiger Anlagen, insbesondere im Bereich der Beschichtungstechnologie.

2.2 Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 41.050.111,00.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, das Grundkapital einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.305.360,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe 3.305.360 neuer, auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Nennbetragsaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Nennbetragsaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Nennbetragsaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Er-

mächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere im Wege der Verschmelzung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

- 5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb eines Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, frühestens jedoch ab dem 22. Juni 2007, das Grundkapital einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 4.574.843,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe 4.574.843 neuer, auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Nennbetragsaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Nennbetragsaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags,

die möglichst zeitnah zur Platzierung der Nennbetragsaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Dartüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere im Wege der Verschmelzung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

5.4 [leer],

5.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis Euro 1.800.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je Euro 1,-- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, wie die Berechtigten aus Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 07.05.2001 ausgegeben werden, von ihrem Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts noch kein Beschluß über die Verwendung des

Bilanzgewinns gefaßt worden ist, am Gewinn teil.

- 5.6 Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 13.000.000 durch Ausgabe von bis zu 13.000.000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2005 bis zum 30. Mai 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmten Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- 5.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.200.000 eingeteilt in bis zu 1.200.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2005. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.
- 5.8 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeord-

neten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitglieder der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2007. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.

- 5.9 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000, eingeteilt in bis zu 600.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2008. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.

§ 6 Aktien

- 6.1 Das Grundkapital ist eingeteilt in 41.050.111 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00.
- 6.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- 6.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- 6.4 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- 6.5 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 7.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 7.2 Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erläßt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 8.2 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder für den Fall der Mehrfachvertretung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 9.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 9.3 Es können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 9.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- 10.2 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse

bestellen.

- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrats

- 11.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während des vorangegangenen Geschäftsjahres jeweils nach Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses eine erfolgsabhängige Vergütung von EUR 800,00 für jeden Cent des nach den Internationalen Accounting Standards/ International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) ermittelten Konzerngewinns pro Aktie. Die Bemessungsgrundlage ist höchstens gleich dem Bilanzgewinn der Gesellschaft, vermindert um einen Betrag von vier vom Hundert der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktie geleisteten Einlagen. Die feste Vergütung ist auf die erfolgsabhängige Vergütung anzurechnen.
- 11.2 Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der festen und der erfolgsabhängigen Vergütung.
- 11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis geringere feste und erfolgsabhängige Vergütung.
- 11.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

- 12.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mit-

zurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (vgl. § 13 Ziff. 13.1 Satz 1 der Satzung),

§ 13 Teilnahmebedingungen

- 13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Anmeldung soll die Stückzahl der Aktien angeben, mit denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen.
- 13.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen.
- 13.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden,
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung

- 14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 14.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den ein-

zelen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

- 14.3 Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden.

§ 15 Beschlussfassung

- 15.1 Jede Aktie im Nennbetrag von Euro 1,00 gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 15.2 Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.
- 15.3 Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- 15.4 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 16 Jahresabschluß und Hauptversammlung

- 16.1 Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb der maßgeblichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 16.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den

Abschlußprüfer.

- 16.3 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahrestüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahrestüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Sonstiges

- 17.1 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.
- 17.2 Die mit der Gründung zusammenhängenden Gerichts-, Notar- und sonstigen Kosten trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von DM 3.000.
- 17.3 Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der Singulus Technologies GmbH in eine Aktiengesellschaft entstanden, wodurch das Grundkapital der Gesellschaft erbracht wird. Die mit diesem Formwechsel zusammenhängenden Gerichts-, Notar- und sonstigen Kosten in Höhe von ca. DM 100.000 trägt die Gesellschaft.